

## Informationen zur Pflichtversicherung

Bei der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung freier Berufe gilt es, Ihre Berufsgruppe und bei Sozietäten alle Berufsgruppen der Sozietät zu berücksichtigen. Die unterschiedlichen gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben müssen in einen einheitlichen Versicherungsschutz münden, der auch der gesamtschuldnerischen Haftung der Sozien gerecht wird. In dem nachfolgenden Text stellen wir Ihnen die wichtigsten Informationen zu der erforderlichen Versicherung zusammen.

## Für Rechtsanwälte und Steuerberater

Die Vermögensschadenhaftpflicht für Rechtsanwälte, Rechtsanwalts-PartG mbB's, Rechtsanwalts-GmbH's, sowie Steuerberater und Steuerberater PartG mbB's, ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 51, 51a, 59 j BRAO, §§ 51 ff der DVStb).

Die Mindestversicherungssumme beträgt für

- Rechtsanwälte und Steuerberater 250.000,- EUR
- für die Rechtsanwalts-GmbH 2,5 Mio. EUR für Vermögensschäden
- für die Rechtsanwalts-PartG mbB 2,5 Mio. EUR für Vermögensschäden

und die Gesamtleistung für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Versicherungsfälle muss mindestens

- für Rechtsanwälte und Steuerberater 1.000.000,- EUR
- für die Rechtsanwalts-GmbH die Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, mindestens aber das Vierfache der Mindestversicherungssumme
- für die Rechtsanwalts-PartG mbB die Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner, mindestens aber das Vierfache der Mindestversicherungssumme betragen.

Aufgrund der eigenständigen Rechtspersönlichkeit der GmbH und der PartG mbB benötigen alle Rechtsanwälte – unabhängig von ihrer Stellung in der Gesellschaft – zusätzlich einen eigenständigen Versicherungsschutz nach § 51 BRAO.

Die Berufsausübung von Rechtsanwälten und Steuerberatern in einer einfachen Partnerschaftsgesellschaft unterliegt grundsätzlich keiner gesonderten Versicherungspflicht. Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft haften die Partner gegenüber den Gläubigern gesamtschuldnerisch, vgl. § 8 Absatz 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger freier Berufe. Ist nur ein einzelner Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst ist, so haftet dieser neben der Gesellschaft.

## **Für Notare und Anwaltsnotare**

Die Vermögensschadenhaftpflicht für Notare und Anwaltsnotare ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 19a BNoTO).

Die Mindestversicherungssumme beträgt

- 500.000 EUR für Vermögensschäden (2-fach)

und die Gesamtleistung für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Versicherungsfälle muss mindestens

- 1.000.000,- EUR betragen.

Anschlussvertrag

Die Notarkammer ist verpflichtet eine Ergänzung der o.g. Haftpflichtversicherung abzuschließen (§ 67 Abs. 3 Nr. 3 BNoTO)

Die Pflichtversicherungssumme aus diesem Vertrag beträgt weitere

- 500.000 EUR für Schäden aus sonstigen Pflichtverletzungen und
- 250.000 EUR für Schäden aus wissentlicher Pflichtverletzung.

Die Gesamtleistung für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Versicherungsfälle muss mindestens das 4-fache betragen.

## **Für Wirtschaftsprüfer (WP) und vereidigte Buchprüfer (vBp)**

Die Berufshaftpflicht für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Umfang der Versicherung ergibt sich aus §54 WPO ggf. iVm. §130 WPO.

- 1.000.000,- € für Vermögensschäden je Versicherungsfall (unmaximiert)

Verwendet ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer allgemeine Auftragsbedingungen mit einer Haftungsbegrenzung auf vier Millionen Euro oder prüft er börsennotierte Gesellschaften, beträgt die Mindestversicherungssumme

- 4.000.000,- € für Vermögensschäden je Versicherungsfall (unmaximiert)